



m⁴ Personalisierte Medizin e.V.

Satzung m⁴ Personalisierte Medizin e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.01.2015.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München
unter der Registriernummer VR 205840.

Präambel

Personalisierte Medizin (auch individualisierte oder stratifizierte Medizin bzw. Precision Medicine genannt) hat zum Ziel, den Patienten und seine Erkrankung mittels neuester biomedizinischer Erkenntnisse und Untersuchungsmöglichkeiten zu charakterisieren und, aufgrund dieser erweiterten Ergebnisse, den Patienten spezifischer und mit höherer Wirksamkeit zu behandeln. Damit besteht für den Patienten auch die Hoffnung, dass die Therapie seiner Erkrankung nebenwirkungsärmer erfolgen kann und ihm unnötige Behandlungsversuche erspart bleiben.

Noch steckt die Entwicklung der Personalisierten Medizin in den Anfängen und es gilt weiterhin, wissenschaftliche Erkenntnisse zu fördern und diese erfolgreich in die medizinische Anwendung zu bringen. Hierfür braucht es die Akteure aus der Wissenschaft, der medizinischen Versorgung, der biotechnologischen, pharmazeutischen, medizin- und informationstechnischen Industrie sowie der Patientenorganisationen und weiterer Vertreter des Gesundheitssystems, damit Interessen und Kräfte mobilisiert, aufeinander abgestimmt und gebündelt werden.

Hierzu will der Verein m⁴ Personalisierte Medizin einen Beitrag leisten.

Der Verein wird Maßnahmen festlegen und umsetzen, die die erfolgreiche Forschung auf dem Gebiet der Personalisierten Medizin fördern und eine erfolgreiche Anwendung in unserem Gesundheitssystem unterstützen. Eine geeignete Informations- und Netzwerkarbeit wird hierfür die wichtigste Basis bilden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen m⁴ Personalisierte Medizin.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Planegg/Martinsried bei München.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauf folgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.



m⁴ Personalisierte Medizin e.V.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheit mittels einer personalisierten, patientenbezogenen Medizin.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. den disziplinären und interdisziplinären Wissensaustausch mit der Initiierung von Kooperationsprojekten in der personalisierten Medizin;
 - b. die Vernetzung aller Mitarbeiter und Entscheidungsträger von
 - Forschungseinrichtungen,
 - aus der medizinischen Versorgung,
 - von Patientenorganisationen,
 - aus der Biotechnologie,- Pharma-, Diagnostik-, Informations- und Kommunikationstechnik-Industrie sowie weitere Vertreter des Gesundheitssystems;
 - c. die Förderung oder Durchführung von fachlichen Informations- und Weiterbildungs-veranstaltungen sowie die Einrichtung von Arbeitsgremien zur Entwicklung der personalisierten Medizin;
 - d. die Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen/ Konferenzen zum disziplinären und interdisziplinären Wissensaustausch
 - durch Bereitstellung finanzieller Mittel,
 - durch eigene personelle und sachliche Unterstützung seitens des Vereins mit der Bereitstellung von Gremien (scientific boards) und Räumlichkeiten;
 - e. Hinweise auf spezielle Förderungsprogramme und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Projektpartnern;
 - f. Erhalt des Netzwerks von Akteuren aus Wissenschaft, Kliniken und Industrie auf dem Gebiet der personalisierten Medizin;
 - g. PR-Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



m⁴ Personalisierte Medizin e.V.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Forschungsstiftung mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die medizinische Forschung zu verwenden hat.

§ 7 Mitglieder und Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Juristische Personen und Personenvereinigungen haben den Namen der Person zu hinterlegen, die die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt. Mit der Hinterlegung erteilen sie dieser Person die Vollmacht, im Rahmen des Vereins für sie zu handeln. Änderungen der bevollmächtigten Person sowie Änderungen ihrer Bevollmächtigung sind umgehend anzuzeigen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung und bei juristischen Personen durch Löschung des Eintrags im Vereins- oder Handelsregister.
- 5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstand.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder Vereinsvermögen, insbesondere werden keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen erstattet.
- 8) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann gegenüber dem Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist von der Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten regulären Sitzung zu prüfen und zu entscheiden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung erlässt.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (1. Januar) fällig.
- 4) Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr ein, kann nach Zustimmung des Vorstands der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate entrichtet werden. Der Beitrag ist mit der Aufnahme durch den Vorstand sofort fällig.
- 5) Jedes Mitglied hat das Recht, in die Mitgliederversammlung Anträge und Empfehlungen zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- 6) Jedes Mitglied erhält das Recht zur Teilnahme an den internen Veranstaltungen und Netzwerktreffen des Vereins.



m⁴ Personalisierte Medizin e.V.

§ 9 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- 2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.
- 3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands, jeweils mit einfacher Mehrheit, können weitere Organe (Arbeitsgremien) gebildet und wieder aufgelöst werden.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch aus insgesamt sechs Vorstandsmitgliedern.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln oder gesamt gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich durch die Wahl der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung darüber, ob einzeln oder gesamt gewählt wird, trifft die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Abschluss der Vorstandswahl und Annahme der Wahl durch das jeweilige Vorstandsmitglied und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung in der der neue Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Davon abweichend läuft die Amtszeit des bei der Gründungsversammlung gewählten Vorstands bis zur ersten Mitgliederversammlung.
- 6) Die Vorstandsmitgliedschaft einer Person endet bei erfolgloser Wiederwahl, bei ihrem Ausscheiden als Mitglied aus dem Verein, beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein, dessen vertretungsberechtigte Person sie ist, aus persönlichen Gründen, durch Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen oder durch Beendigung ihrer Zugehörigkeit als vertretungsberechtigte Person eines Mitglieds.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, des Haushaltsplans, der Buchführung,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands ist zu regeln.



m⁴ Personalisierte Medizin e.V.

- 3) Der Vorstand kann sich bei Erfüllung seiner Aufgaben interner und externer Managementunterstützung bedienen, wenn das Vertretungsrecht in wesentlichen Angelegenheiten beim Vorstand verbleibt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorsitzende des Vorstands ist im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Vollmacht an Dritte erteilen.
- 5) Die Arbeit der Vereinsgremien wird durch den Vorstand überwacht. Die Gremien berichten in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Sitzungen des Vorstands

- 1) Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr tagen.
- 2) Für die Sitzung des Vorstands sind dessen Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder textuell unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Sitzungsleitung.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 5) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsführende Stelle und Kassenführung

- 1) Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins bestellt der Vorstand eine Geschäftsführende Stelle.
- 2) Der Geschäftsführenden Stelle obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstands. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 3) Die Geschäftsführende Stelle kann zum besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellt werden. Die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- 4) Ist die Geschäftsführende Stelle als besonderer Vertreter bestellt, umfasst dies die Führung der Geschäftsstelle und die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Vorstandsmitglieder beschließen, dem besonderen Vertreter weitere Aufgabengebiete zu übertragen bzw. übertragene Aufgabengebiete zu ändern.
- 5) Die Geschäftsführende Stelle hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur bis zu einer Höhe von 2000,- Euro von der Geschäftsführenden Stelle veranlasst werden. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist die vorherige Zustimmung des Vorstands einzuholen.



m⁴ Personalisierte Medizin e.V.

- 6) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 7) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b. Beschluss der Beitragsordnung zur Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss eines Mitglieds,
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - g. Beschlüsse über sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbereitet werden,
 - h. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben schriftlich oder per textuell einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, bis drei Werktage vor der Sitzung schriftlich oder textuell weitere Tagesordnungspunkte zu beantragen. Der Vorstandsvorsitzende nimmt diese in die Tagesordnung auf und gibt sie den Mitgliedern mindestens zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung bekannt. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann auf der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst werden, dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann seine Stimme per Vollmacht an einen Vertreter übertragen. Juristische Mitglieder werden durch eine dem Vorstand benannte bevollmächtigte Person vertreten (siehe § 7, Absatz 3). Sind mehrere Vertreter benannt, üben sie das Stimmrecht gemeinsam aus. Bei Personenvereinigungen wird das Stimmrecht ebenfalls durch die dem Vorstand benannte bevollmächtigte Person ausgeübt.



m⁴ Personalisierte Medizin e.V.

- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wenn mindestens 20% der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung können nur unter Präsenz von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung im Falle einer Satzungsänderung nicht beschlussfähig, kann vor Ablauf von vier Wochen nach dieser Versammlung eine Abstimmung ohne Versammlung in schriftlicher Form durchgeführt werden. Die schriftliche Abstimmung ist nur gültig, wenn bis zum Ende der Vier-Wochen-Frist mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder abgestimmt hat. Die Beschlussfassung ohne Versammlung durch schriftliche Abstimmung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Einladung zu dieser Abstimmung muss einen Hinweis auf die Beschlussfähigkeit enthalten. Haben bis zum Ablauf der Vier-Wochen-Frist nicht mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder ihre Stimmen abgegeben, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, um über die Satzungsänderung abzustimmen. Die weitere Versammlung hat frühestens acht Wochen und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattzufinden. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig und kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- 6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zu übermitteln. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Versendung an die Mitglieder schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt wird.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen.



m⁴ Personalisierte Medizin e.V.

§ 17 Satzungsauflagen

Der Vorstand wird bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte und Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft.

Planegg/Martinsried, 22.01.2015

